

STATUTEN

der

Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

Präambel

Der als Zweckverband im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes von 1926 bzw. im Sinne von § 73 des Gemeindegesetzes von 2015 organisierte Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden errichtete am 26. Mai 2011 die «Stiftung Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden». Infolge Auflösung des Zweckverbandes auf den 1. Januar 2019 und des Zusammenschlusses der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich (mit Ausnahme von Hirzenbach und Witikon) und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengstringen zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich wurde die Stiftungsurkunde aus dem Jahr 2011 geändert. Die Stiftung trägt neu den Namen «Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich».

Name, Sitz, Zweck und Vermögen

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich wird eine selbständige und gemeinnützige Stiftung errichtet gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.
3. Ihr Domizil befindet sich am Ort der Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.
4. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft auf dem Gebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen sowie von
 - Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (einschliesslich Pfarrpersonen) sowie deren Angehörigen
 - ehemaligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (einschliesslich Pfarrpersonen) sowie deren Angehörigen
 - kirchlichen Behördenmitgliedern sowie deren Angehörigen
 - ehemaligen kirchlichen Behördenmitgliedern sowie deren Angehörigen der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der ihr angeschlossenen Institutionen

- im Falle von Notlagen wie z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität, für welche Vorsorge-/Fürsorgeeinrichtungen keine Leistungen erbringen.

Die Stiftung richtet zugunsten von unterstützungsberechtigten Personen aus:

- Überbrückungszuschüsse bei frühzeitigen Altersrücktritten zur Kompensation der noch fehlenden AHV-Rente.
- Zuschüsse oder Darlehen bei unverschuldeten oder vorübergehenden finanziellen Problemen.

2. Die Stiftung kann ferner weitere Zwecke verfolgen, die mit dem Gedankengut der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und ihrer Mitglieder vereinbar sind.

Sie kann Studierende der Theologie und Studienarbeiten im theologisch-kirchlichen Umfeld unterstützen.

Sie kann kirchlichen und sozialen Institutionen Darlehen und A-fonds-perdu-Beiträge gewähren.

3. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung Liegenschaften betreiben, kaufen und verkaufen.
4. Die Stiftung verfolgt im Weiteren weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Vermögen

1. Der Stifter widmet als anfängliches Stiftungsvermögen CHF 100'000.--. Er kann die Stiftung auch nach ihrer Gründung begünstigen.
2. Weitere Zuwendungen können jederzeit von Kirchgemeinden und anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen jeder Art und Rechtsform vorgenommen werden, insbesondere in Form von Schenkungen, Legaten oder Erbeinsetzungen. Der Stiftungsrat hat die Herkunft der Zuwendungen zu prüfen und kann Zuwendungen ablehnen. Werden Zuwendungen mit Auflagen oder Bedingungen – namentlich hinsichtlich der Art ihrer Verwendung – verbunden, so darf sie die Stiftung nur entgegennehmen, wenn sich Auflagen oder Bedingungen im Rahmen des Stiftungszwecks halten.
3. Die Stiftung gewährt Unterstützung aus den Erträgen. Wenn eine angemessene Erfüllung des Stiftungszwecks dies erfordert, kann auch das Anfangsvermögen angegriffen werden. Als Anfangsvermögen gilt das vom Stifter bei der Stiftungerrichtung und innerhalb von drei Jahren nach der Stiftungerrichtung in die Stiftung eingebrachte Vermögen.
4. Für die Verwendung des vom Stifter eingebrachten Vermögens gilt insofern die Kompetenzregelung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich, als einmalige Ausgaben nach deren Massgabe der Urnenabstimmung unterliegen.
5. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sowie weitere von ihnen ganz oder teilweise finanziell abhängigen Institutionen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten.

Organisation

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;
- eventuell weitere Organe gemäss Art. 6.

Art. 5 Stiftungsrat

1. Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm obliegt die Aufsicht über die ihm unterstellten Organe.
2. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Ihm gehören an:
 - a) mindestens zwei Mitglieder der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich;
 - b) mindestens drei Mitglieder des Kirchgemeindepardaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.
3. Der Präsident/die Präsidentin und die weiteren Mitglieder werden durch das Kirchgemeindepardament gewählt. Das Präsidium liegt in der Regel beim Finanzvorstand der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.
Die Wahl erfolgt jeweils nach Beginn der neuen Amtsdauer des Kirchgemeindepardaments für eine Amtsdauer von vier Jahren.
4. Soweit diese Stiftungsurkunde keine Regelung enthält, regelt der Stiftungsrat in einem Stiftungsreglement die Organisation der Stiftung, insbesondere Fragen der Amtsdauer und -beschränkung, Wahl, Abwahl, Rücktritt, Beschlussfassung, Zeichnungsberechtigung und ähnliche Gegenstände, die den Stiftungsrat betreffen.

Art. 6 Geschäftsführung, andere Organe

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder andere Organe bezeichnen, insbesondere aus einer oder mehreren Personen bestehende Beiräte mit beratender oder antragstellender Funktion. Er kann ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt in Stiftungsreglementen Amtsdauer, Wahl, Abwahl, Rücktritt, Beschlussfassung und ähnliche Gegenstände betreffend die Geschäftsführung und die anderen Organe.

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich stellt der Geschäftsführung der Stiftung im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Sekretariat zur Verfügung.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung zu prüfen und einen Bericht zu erstellen.

Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 8 Änderungen der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann Änderungen der Stiftungsurkunde der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 ff. ZGB beantragen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und muss vom Kirchgemeindep arlament genehmigt werden.

Art. 9 Aufhebung

Die Aufhebung der Stiftung hat nach Massgabe der Art. 80 ff. ZGB zu erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und muss vom Kirchgemeindep arlament genehmigt werden. Eine allfällige Liquidation ist vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durchzuführen und ein nach erfolgter Liquidation verbleibendes Vermögen ist an eine steuerbefreite Institution aus dem Bereich der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zu übertragen, jedenfalls für ähnliche steuerbefreiungswürdige Zwecke im kirchlichen Bereich zu verwenden.

Verschiedenes

Art. 10 Handelsregistereintragung

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2011.


Art. 12 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Zürich.

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde vom 26. Mai 2011.

Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom 03.12.2019
**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**

Zürich, 12. November 2019


Henrich Kisker, Präsident


Ralph Kühne, Mitglied